

4 Seiten

Dr. Dr. Ulrich Tammler

Kleine Straße 50

53121 Bonn, 27. 9. 1994

☎(0228) 663524, 16 2739

Per Fax!

Landtag Nordrhein-Westfalen

- Petitionsausschuß -

Platz des Landtages

40221 Düsseldorf



Betr.: "Streichung" des (kirchlichen) Feiertages Buß- und
Betttag durch Gesetz

Nach Presse- und Rundfunkverlautbarungen soll demnächst dem Landtag ein Gesetzentwurf zur parlamentarischen Beratung zugeleitet werden, der die "Streichung" des - bisher auch staatlich anerkannten - Feiertages Buß- und Betttag zum Inhalt hat. Gegen dieses gesetzgeberische Vorhaben wende ich mich ganz entschieden. Aus naheliegenden Gründen kann die komplexe Materie nur zusammengefaßt dargestellt werden.

Unbestritten hat die Legislative eine weitgehende gesetzgeberische Gestaltungsermächtigung. Die Wertentscheidungen des Grundgesetzes schränken diese jedoch insofern ein, als sie beispielsweise Gesetze verbieten, die dem in einer Wertentscheidung ausgedrückten Willen des Verfassungsgebers widersprechen, wonach ein bestimmter Sach- oder Lebensbereich besonders geschützt ist. Im vorliegenden Fall ist dies das Grundrecht aus Art. 4 Absätze 1 und 2 Grundgesetz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 41,29 <49>; 17,210 <217>) gebietet das genannte, ohne einen Gesetzesvorbehalt versehene Grundrecht auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Inhalt und Tragweite des

- 2 -

Art. 4 lassen sich erst dann ermeszen, wenn sie im Zusammenhang mit dem unantastbaren Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gesehen werden.

Demgegenüber kann dem für die Pflegeversicherung herangezogenen Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) keine vorrangige Bedeutung beigemessen werden. Dem Staat geht es nämlich allein um das für ihn mit der Schaffung der Pflegeversicherung entstandene Finanzierungsproblem. Dieses rechtfertigt jedoch nicht, zu Lasten der Wertentscheidung des Art. 4 GG einen (kirchlichen) Feiertag abzuschaffen.

Im übrigen ist es unzulässig, das Recht auf Pflegeversicherung mit der Aufhebung des Rechts auf einen (kirchlichen) Feiertag kompensieren zu wollen. Hingewiesen sei z.B. nur auf die Tatsache, daß bei Selbständigen, Beamten, Richtern etc. die Pflegeversicherung nicht auf der Sozialversicherung, sondern auf einer privaten Pflichtversicherung beruht. Die unter eine private Pflichtversicherung fallenden Personen dürfen nicht durch "Streichung" eines (kirchlichen) Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung beitragen bzw. dazu herangezogen werden. Das Bundesverfassungsgericht läßt eine Heranziehung von einzelnen Personengruppen für allgemeine Zwecke oder auch für fremde Interessen nur dann zu, wenn ein spezieller Bezug zwischen der Sonderleistung und der in Anspruch genommenen Bevölkerungsgruppe besteht. Außerdem ist eine Sachnähe zwischen Leistungspflichtigen und dem Leistungszweck sowie eine "Gruppenverantwortung" für die Erfüllung der zu finanzierenden Aufgabe unerläßlich. Alle genannten Voraussetzungen liegen eindeutig nicht vor.

Das staatlicherseits vorgebrachte Argument für die "Abschaffung" des Buß- und Bettages, dieser Tag diene u.a. eher der Freizeitgestaltung als der "Arbeitsruhe und dser seelischen Erhebung" (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV), wirft die Frage auf, ob der Staat berechtigt ist, die nach dem Bundesverfassungsgericht dem Zuständigkeitsbereich der Kirchen zuzuordnenden kirchlichen Feiertage (BVerfGE 24,236 < 247 f.>)

- 3 -

- 3 -

danach zu bemessen, ob sie der genannten Zielvorgabe dienen, sie andernfalls "streichen" zu können. Das Weiterbestehen des - aus der NS-Zeit stammenden - "1. Mai-Feiertages" wird auch nicht davon abhängig gemacht, ob eine hinreichende Zahl von Arbeitnehmern an Gewerkschaftskundgebungen teilnimmt oder nicht.

Mehr als bezeichnend ist, daß staatliche Stellen auf das Gebot der "Nächstenliebe" hinweisen und Christen auffordern, ihre Nächstenliebe dadurch unter Beweis zu stellen, indem sie zugunsten der Pflegebedürftigen auf einen (demnächst womöglich noch auf einen weiteren) (kirchlichen) Feiertag verzichten. Offenbar gehören kirchliche Feiertage zur "freien Verfügungsmasse" des Staates, über die dieser nach Belieben bzw. Gutdünken befinden kann. In dieser Hinsicht braucht der Staat keinerlei Rücksicht zu nehmen, wie das etwa beim "1. Mai" oder bei der Streichung von Urlaubstagen bezüglich der Gewerkschaften der Fall wäre.

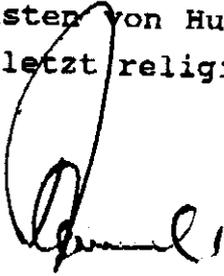
Warum sollen gerade Christen die "Dummen" sein, die Verzicht üben und letztlich für Versäumnisse des Staates bei der Finanzierung der Pflegeversicherung aufkommen sollen? Der Staat sollte zumindest vor einer "Streichung" kirchlicher Feiertage versuchen, in - evtl. langwierigen - Verhandlungen mit den Tarifvertragsparteien zu erreichen, daß ein Urlaubstag oder ein zusätzlicher freier Arbeitstag entfällt, ehe er den "bequemeren" Weg - "Streichung" eines kirchlichen Feiertages - geht.

Im übrigen hat der Staat bislang nicht (überzeugend) nachgewiesen, daß der Wegfall eines (kirchlichen) Feiertages zwingend notwendig ist. Im Jahr 1994 fallen allein drei bundeseinheitliche Feiertage auf einen arbeitsfreien Samstag/Sonntag (1. Januar, 1. Mai, 25. Dezember). Ähnlich verhält es sich in den kommenden Jahren.

Nicht berücksichtigt wird bei der "Streichung" eines kirchlichen Feiertages auch, daß ein Kulturwert unwiderruflich

- 4 -

verlorengeht. Kirchliche Feiertage sind ein hoher religiöser, geistiger und kultureller Besitz, den eine humane Gesellschaft, als die sich die Bundesrepublik Deutschland gern bezeichnet, dringend braucht. Der Wegfall des Buß- und Bettages würde zu Lasten von Humanität, zwischenmenschlicher Begegnung und nicht zuletzt religiös-seelischer Erbauung gehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Günther', written in a cursive style.